

Kleine Anfrage

des Abg. Thomas Knapp SPD

und

Antwort

des Innenministeriums

Verkehrssituation auf der Kreisstraße 4574 in Illingen/Enzkreis im Bereich der neuen Minikreisverkehrsanlage

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die sogenannten „Minikreisel“ aus verkehrstechnischer Sicht?
2. Welche Abmessungen hat ein sogenannter „Minikreisel“?
3. Ist diese Art von Kreisverkehr für alle Verkehrsarten (u. a. auch Schwerlastverkehr) geeignet?
4. Wie beurteilt die Landesregierung den neuen „Minikreisel“ am Verkehrsknotenpunkt an der K 4574 in der Mühlacker Straße in Illingen in Bezug auf die Verkehrssicherheit?

22. 05. 2009

Knapp SPD

Begründung

Am 11. Mai 2009 landete ein herrenloser Pkw-Anhänger im Eingang der Passage Mühlacker Straße 1 in Illingen. Es gab zum Glück nur Sach- und keine Personenschäden.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. Juni 2009 Nr. 65–39–K4574/1 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie beurteilt die Landesregierung die sogenannten „Minikreisel“ aus verkehrstechnischer Sicht?*
- 2. Welche Abmessungen hat ein sogenannter „Minikreisel“?*

Zu 1. und 2.:

Der Außendurchmesser von Minikreisverkehrsplätzen beträgt zwischen 13 und 22 Meter. Der Minikreisverkehrsplatz ist eine Sonderform des kleinen Kreisverkehrsplatzes, der in der Regel einen Außendurchmesser von 26 bis 50 Meter besitzt und dessen Mittelinsel nicht überfahrbar ist. Der Minikreisverkehr ist deutlich kleiner und seine Kreisinsel ist grundsätzlich überfahrbar. Wegen seiner Konstruktion ist bei Minikreisverkehrsplätzen mit Einbußen im Fahrkomfort zu rechnen. Seine Erkennbarkeit ist stets deutlich geringer als bei den anderen Kreiselformen. Er ist bei sonst gleichen Verhältnissen damit weniger verkehrssicher als der kleine Kreisverkehr. Deshalb werden in den Richtlinien für die Anlage von Kreisverkehren bei Minikreisverkehrsplätzen weitere Randbedingungen für dessen Einsatz aufgeführt.

Der Minikreisverkehr ist nur innerhalb bebauter Gebiete und nur dann einsetzbar, wenn die verfügbare Fläche einen kleinen Kreisverkehrsplatz nicht zulässt. Im Bereich einer Ortseinfahrt und außerorts ist der Bau eines Minikreisverkehrs nicht vertretbar. Seine Kapazität ist im Mittel nur etwa halb so groß wie diejenige des regulären Kreisels. Das schmälert seinen Einsatzbereich weiter. Die zulässige Geschwindigkeit darf auf allen beteiligten Straßenästen 50 km/h nicht überschreiten. Schienengebundener öffentlicher Verkehr im Kreisel ist nicht zulässig.

- 3. Ist diese Art von Kreisverkehr für alle Verkehrsarten (u. a. auch Schwerlastverkehr) geeignet?*

Zu 3.:

Die Eignung ist für alle Kraftfahrzeugsarten gemäß Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) gegeben. Minikreisverkehrsplätze zeichnen sich dadurch aus, dass die Kreisinsel überfahrbar ist. Damit ist die Befahrbarkeit auch für Schwerlastverkehr im Sinne der StVZO sichergestellt.

- 4. Wie beurteilt die Landesregierung den neuen „Minikreisel“ am Verkehrsknotenpunkt an der K 4574 in der Mühlacker Straße in Illingen in Bezug auf die Verkehrssicherheit?*

Zu 4.:

Der Minikreisverkehrsplatz wurde im Jahre 2006 vom Enzkreis als zuständigem und verantwortlichem Straßenbaulastträger errichtet.

Aus verkehrstechnischer Sicht ist der Minikreisverkehrsplatz nach Angaben des Landratsamtes richtliniengerecht ausgeführt. Die Abmessungen sind wie folgt: Außendurchmesser 20 Meter, Fahrbahnbreite Kreisring 6,5 Meter, Innendurchmesser 7 Meter. Die Einsatzkriterien für Minikreisverkehrsplätze sind erfüllt (u. a. innerhalb bebauter Gebiete, 50 km/h-Begrenzung, beschränkt verfügbare Fläche, keine Kapazitätsengpässe).

Aus verkehrlicher Sicht hat die Maßnahme nach Auffassung der Polizeidirektion Pforzheim und der Verkehrsbehörde des Landratsamtes Enzkreis die Verkehrssicherheit merkbar verbessert. Insbesondere kam es seit der Anlage des Minikreisverkehrs zu keinen Personenschäden und zu keinem Verkehrsunfall mit Fußgängerbeteiligung mehr.

Auf der Grundlage der genannten Fakten beurteilt die Landesregierung die Verkehrssicherheit dieses Minikreisverkehrsplatzes als ausreichend.

Zu dem in der Begründung angeführten Sachverhalt des herrenlosen Anhängers ist weder dem Landratsamt noch der Polizei – auch nicht dem Polizeiposten vor Ort – etwas bekannt. Eine Unfallaufnahme erfolgte nicht.

Rech
Innenminister